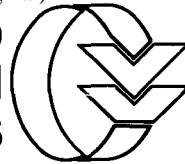


# VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

An das  
Präsidium des österr.  
Nationalrats  
  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Akt-Nr. 7	
Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	GEZ 90
Datum:	6. SEP. 1990
Verteilt:	07. Sep. 1990
Ausg.-Nr. 1523/90	
Bitte im Antwortschreiben Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen	
Eing.-Nr.	

-Vers. Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Mag. Ka/Le

Wien, am

4.9.1990

Betrifft:

## Entwurf eines Forderungsexekutions- Änderungsgesetzes - FEÄG. Begutachtungsverfahren.

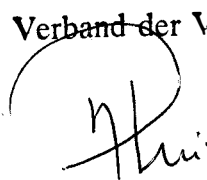
Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene Stellungnahme zu obigem Begutachtungsentwurf in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

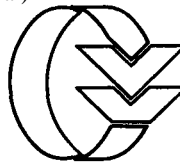
Wir hoffen bestens gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

  
Anlage

# VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

Akt-Nr. 7

Bundesministerium für  
Justiz  
GZ 12.100/99-I 5/90

Ausg.-Nr. 1521/90

Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Museumstraße 7  
1070 Wien

Eing.-Nr.

-Vers. Ihr Schreiben vom  
16.5.1990

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Mag. ~~Ka~~/Le

Betrifft:

Wien, am

4.9.1990

## **Entwurf eines Forderungsexekutions- Änderungsgesetzes - FRÄG. Begutachtungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o.a. Begutachtungsentwurf zum Forderungsexekutions-  
Änderungsgesetz erlauben wir uns wie folgt Stellung zu  
nehmen:

### **Zu § 290 a (1) Ziff.2 EO**

Die von dieser Bestimmung betroffenen Forderungen wurden  
gegenüber dem Vorentwurf für eine Exekutionsordnungs-Novelle  
1990 zwar wesentlich eingeschränkt; dennoch bezieht sich die  
nunmehr vorgesehene Regelung auch weiterhin auf Forderungen  
aus Nicht-Arbeitsverhältnissen.

Problematisch werden könnte diese Regelung im Bereich der  
Versicherungswirtschaft bezüglich der nebenberuflichen  
Mitarbeiter bzw. der Makler, die Versicherungsverträge an  
Versicherungsunternehmen vermitteln: Die Beurteilung, ob die  
Erwerbstätigkeit des nebenberuflichen Mitarbeiters bzw.  
Maklers durch seine Tätigkeit für das Versicherungsunterneh-  
men zu einem **wesentlichen** Teil in Anspruch genommen wird,  
obliegt dem Drittschuldner, also dem Versicherungsunterneh-  
men. Die Abgrenzungsfrage ist insofern äußerst problematisch,  
weil sie darüber entscheidet, ob das Entgelt voll oder nur

BKB152190.DOC



beschränkt pfändbar ist und weil darüber hinaus die Einbeziehung derartiger Forderungen in die beschränkt pfändbaren Forderungen die nebenberuflichen Mitarbeiter den Arbeitnehmern annähert; eine derartige Annäherung ist jedoch abzulehnen.

#### Zu § 291 (1) Ziff. 1 EO

Es ist unklar, was mit dem Begriff "pensionsrechtliche Vorschriften" neben dem Begriff "sozialrechtliche Vorschriften" gemeint ist.

#### Zu § 291 c (3) EO

Diese Bestimmung kann zu einer Unsicherheit des Gläubigers führen, wenn zum Zeitpunkt seiner Pfändung bzw. seiner Anfrage hinsichtlich einer Vorbelastung eine Exekution wegen wiederkehrender Leistungen (also insbesondere eine Unterhaltsexekution) nicht vorliegt, diese später jedoch wieder aufleben kann, sodaß der Rang des Gläubigers gefährdet ist; diese Unsicherheit wird jedenfalls insoweit gegeben sein, als der Unterhaltsgläubiger nicht aus seiner besonderen Masse voll befriedigt werden kann.

#### Zu § 292 (1) EO

Es ist unklar, welche Leistungen zusammenzurechnen sind; bedeutet diese Bestimmung z.B. eine Zusammenrechnung bei Zusammenfallen eines Monatsbezuges mit einer Sonderzahlung?

#### Zu § 299 (1) und (3) EO

Sowohl die in Abs. 1 vorgesehene 6-Monatsfrist als auch die in Abs. 3 vorgesehene 3-Jahresfrist erfordern lange Evidenzzeiten und verursachen daher entsprechenden Verwaltungsaufwand.

#### Zu § 301 (2) EO

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in welchen der Drittschuldner seine Erklärung nicht zu Protokoll gibt, sondern dem Gericht übersendet, muß der Drittschuldner aufgrund der vorgesehenen Bestimmung - anders als bisher - eine Abschrift seiner Erklärung auch an den betreibenden Gläubiger übersenden, was ebenfalls zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand des Drittschuldner führt.



**Zu § 301 (3) EO**

Das Abstellen auf jegliches schuldhaftes Verhalten des Drittschuldners - ohne Differenzierung nach dem Grad des Verschuldens - bedeutet für den Drittschuldner eine Verschärfung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, nach welcher der Drittschuldner nur bei **wissentlich** unwahrer oder unvollständiger Erklärung haftet. Es wird daher eine Änderung dahingehend angeregt, daß der Drittschuldner wie bisher haftet, also nur bei wissentlich unwahrer oder unvollständiger Erklärung; allenfalls denkbar wäre eine Ausdehnung der Haftung auf grobes Verschulden.

Mit freundlichen Grüßen  
Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

